

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 13./14. Dezember 2023
2023/603

vom 12. Dezember 2023

1. Christine Frey: Energiegesetz und dazugehöriges Dekret – Inkrafttreten

Anlässlich der Landratsdebatte hatte der Regierungsrat die Ansicht vertreten, dass das zum Energiegesetz gehörende Dekret unabhängig der obligatorischen Volksabstimmung über das neue Energiegesetz in Kraft treten könne. Seither erfolgte keine weitere Kommunikation und entsprechend fragen sich betroffene Kreise unter anderem, ob genügend zeitlicher Vorlauf gewährt wird, um die Planungen und Prozesse ohne Zeitdruck anpassen zu können.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

- 1.1. Frage 1: Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass das Dekret frühestens nach erfolgter Volksabstimmung in Kraft gesetzt werden kann? Einerseits wäre dies politisch opportun, weil die Änderungen von Gesetz und Dekret in einer Vorlage präsentiert und beraten wurden und somit offensichtlich zusammengehören. Andererseits wird bestritten, dass die nötige gesetzliche bzw. inhaltliche Grundlage für Teile des Dekrets vorhanden ist, was juristische Schritte und damit weitere Unsicherheiten auslösen dürfte.**

Wie erinnerlich, hat der Landrat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 nach einlässlicher Debatte beschlossen, dass dem bereits im Landrat gestellten Antrag, das Inkrafttreten der Dekretsänderung vom Inkrafttreten des teilrevidierten Energiegesetzes abhängig zu machen, nicht stattgegeben wird. Die von der Fragestellerin aufgeworfene Frage wurde somit im Landrat diskutiert und verworfen. Mithin hat der Landrat de facto dahingehend entschieden, dass das teilrevidierte Dekret unabhängig vom Energiegesetz in Kraft gesetzt werden kann.

Dem Regierungsrat ist sehr bewusst, dass es einer bestimmten Vorlaufzeit für die Inkraftsetzung des Dekrets bedarf. Entsprechend wird er einerseits einen angemessenen Zeitraum vorsehen, bis zu dem das teilrevidierte Dekret in Kraft gesetzt werden wird. Andererseits wird der Regierungsrat die Inkraftsetzung auch rechtzeitig im Voraus kommunizieren, damit die im Dekret beschlossene Änderungen, soweit sie für Bauvorhaben relevant sind, berücksichtigt werden können. Da die Dekretsänderungen auf dem bereits 2016 vom Landrat beschlossenen § 10 des Energiegesetzes basieren, liegt nach Auffassung des Regierungsrats eine hinreichende Rechtsgrundlage für die vom Landrat im Oktober 2023 beschlossene Revision des Dekrets vor, die nota bene unabhängig von der ebenfalls im Oktober 2023 beschlossenen Revision des Energiegesetzes ist.

Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, das Dekret mit einer ausreichenden Vorlaufzeit in Kraft zu setzen, damit den Bauherrschaften und den Planenden ausreichend Zeit bleibt, um die neuen Bestimmungen in ihren Projekten zu berücksichtigen. Das Dekret sieht zudem Ausnahmen vor, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Einhaltung der Bestimmungen zu einer unverhältnismässigen Härte führen würden.

1.2. Frage 2: Falls Nein, mit wie viel zeitlichem Vorlauf darf gerechnet werden zwischen Ankündigung und tatsächlicher Inkraftsetzung des Dekrets?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

2. Roger Boerlin: Was ist los im KSBL?

In einer Berichterstattung von Telebasel vom 1. Dez 2023 äussern sich Mitarbeitende kritisch über die Situation im KSBL. Sie erheben schwere Vorwürfe gegen die Spitalleitung. Die Stimmung unter ihnen ist auf einem Tiefpunkt. 25 Mitarbeitende haben in letzter Zeit gekündigt. Wegfallende Stellenprozente durch Pension und Mutterschaftsurlaub werden nicht ersetzt. Auch die Lohnverhandlungen zum Teuerungsausgleich sind gescheitert.

Das KSBL hat öffentlich-rechtlichen Status. Der Kanton ist Eigner des KSBL und trägt damit eine Mitverantwortung.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: In welcher Form nimmt der Kanton seine Verantwortung wahr?

Das Kantonsspital Baselland (KSBL) ist gemäss kantonalem Spitalgesetz [SGS 930](#) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und in seiner unternehmerischen Tätigkeit grundsätzlich frei. Der Regierungsrat hat in seiner Aufsichtsfunktion gemäss Spitalgesetz insbesondere die Aufgabe, den Verwaltungsrat des KSBL zu wählen und die [Eigentümerstrategie](#) zu definieren. Letztere richtet sich an den Verwaltungsrat des Unternehmens und legt mittels Leitsätzen, strategischen sowie wirtschaftlichen Zielen den verbindlichen Rahmen fest, in dem das KSBL sein unternehmerisches Handeln ausrichtet. Weitere Regelungen in Bezug auf die Rolle des Kantons gegenüber seinen Beteiligungen sind im Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG; [SGS 314](#)) sowie in der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV; [SGS 314.11](#)) festgehalten.

Entsprechend diesen Grundsätzen obliegt die Unternehmensführung in der Verantwortung von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. Der Regierungsrat gibt im Rahmen der Eigentümerstrategie durch seine Leitsätze vor, dass Verwaltungsrat und Geschäftsleitung KSBL mit Patientinnen und Patienten sowie Angehörigen, Mitarbeitenden und Führungskräften sowie externen Partnern einen respektvollen Umgang pflegen sowie das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln sich an ethischen Grundsätzen orientieren.

Gemäss Eigentümerstrategie finden zwei Mal jährlich Eigentümergespräche zwischen der Unternehmensleitung und der sachzuständigen Direktion statt.

2.2. Frage 2: Was bedeutet dies für Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton Baselland?

Die Gesundheitsversorgung im Kanton ist sichergestellt. Die Erfüllung der strategischen Zielsetzungen des Eigners gegenüber dem KSBL gemäss Eigentümerstrategie im Hinblick auf die Versorgung der Baselbieter Bevölkerung ist gewährleistet.

Die Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung ist geregelt im «Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht», [SGS 930.001](#) sowie im Spitalversorgungsgesetz (SpiVG) [SGS 931](#).

In der Eigentümerstrategie des KSBL ist entsprechend explizit festgehalten, dass sie keine Vorgaben oder Ziele enthält, welche der Regulator des Kantons Basel-Landschaft gegenüber allen Spitälern, aufgrund bundesrechtlicher Grundlagen (Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG, SR 832.10) in den Leistungsaufträgen für die Spitalversorgung der Trägerkantone (Spitalliste) und in den Leistungsvereinbarungen zu den Leistungsaufträgen für die Spitalversorgung vornimmt.

2.3. Frage 3: Was unternimmt die Regierung, um die vorgebrachten Mängel und Missstände zu beheben?

Angesichts der schweizweit beobachtbaren Entwicklungen in Bezug auf die Rahmenbedingungen für die Spitäler (nicht kostendeckende Tarife, zusätzlicher Kostendruck durch Inflation, Fachkräftemangel, aufgelaufener Investitionsstau, Reformstau in den Finanzierungssystemen etc.) und der Erwartung, dass die Finanzierung des Betriebs inkl. Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen aus eigener Kraft sicherzustellen sei, befindet sich auch das KSBL in einem herausfordernden Spannungsfeld.

Der Regierungsrat bringt die Interessen des Kantons im Rahmen der vorerwähnten Eigentümergespräche ein. Dabei werden auch strategische personalpolitische Themen besprochen. Gleichzeitig bleibt festzustellen, dass betreffend Sozialpartnerschaft (und innerhalb derer auch betreffend Lohnverhandlungen) im Spitalgesetz festgelegt ist, dass die Verwaltungsräte des KSBL und der Psychiatrie Baselland (PBL) im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abzuschliessen haben. Auch die nachfolgende Umsetzung des GAV obliegt diesen Partnern. Bei Uneinigkeit ist auch das weitere Vorgehen im GAV festgelegt, nämlich über eine gemeinsam zu definierende Schlichtungsstelle.

3. Peter Riebli: Feierten in Grellingen Asylanten den Diktator, vor dem sie angeblich geflohen sind?

Gemäss Medienberichten war es klar, dass am Samstag, 9. Dezember irgendwo in der Schweiz Fahnen des eritreischen Diktator-Regimes ausgerollt und Parolen gegen Regimegegner geschmettert würden. Auf TikTok, Telegram und WhatsApp verbreiteten sich Einladungen zu einer geheimen Kundgebung der Anhänger des Diktators Afewerki wie ein Lauffeuer. Ein dubioses Schreiben des eritreischen Verteidigungsministeriums machte die Runde, dass «stolze Eritreerinnen und Eritreer» gar zum bewaffneten Widerstand gegen geflüchtete Landsleute animieren sollte. Und so wurde das Baselbieter Dorf Grellingen letzten Samstag Schauplatz eines internationalen Konflikts. Rund 400 (bis 600) Eritreer versammelten sich am Samstag im Rahmen einer «privaten Veranstaltung» im Gewerbegebiet von Grellingen, um den Diktator des ostafrikanischen Staates zu feiern und um, (gemäss bz) zur Gewalt gegen regimekritische Flüchtlinge aufzurufen. In mehreren Videos, die am Sonntag im Netz und auf verschiedenen Social-Media-Plattformen publiziert wurden, wird gezeigt, was sich in der Halle abgespielt hatte. Neben politischen Reden haben mehrere hochrangige Politiker in Livestreams das Afewerki-Regimes gelobt. Da feiern Menschen, die in die Schweiz geflüchtet sind, Schutz und Geld von unserem Land verlangen am Ende genau das, vor dem sie eigentlich geflohen sein wollen. Nach Oberuzwil, Opfikon und Stuttgart kann es niemanden erstaunen, dass gleichzeitig mehrere Hundert Regimegegner das Fest stören wollten. Über Stunden lief ein Grosseinsatz der Polizei, um eine Konfrontation der beiden Gruppen zu verhindern, was auch gelang. Die Polizei kontrollierte gemäss eigenen Angaben rund 120 Personen der «Gegendemonstration» und erteilte mehrere Wegweisungen. Ob auch Personen des «Vereinssanctes» kontrolliert wurden, bleibe dahingestellt. Die Versammlungsfreiheit ist zwar ein hohes demokratisches Recht, nur fragt sich, ob es dieses wirklich in jedem Fall durchzusetzen gilt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Laut dem Polizeisprecher hätten die Organisatoren einige Auflagen erfüllen müssen, zum Beispiel die Personen identifizieren, die an die Veranstaltung dürfen und welche nicht. Dies sei auch geschehen. Damit sollte die Polizei eigentlich im Besitz einer Teilnehmerliste des «privaten» Anlasses sein. Beabsichtigt die Polizei in Zusammenarbeit mit dem SEM den Asylstatus jedes einzelnen Teilnehmers zu überprüfen und - wenn angebracht - aufzuheben? Es kann nicht sein, dass man das Regime feiert, unter dem man an «Leib und Leben gefährdet» zu sein vorgibt.

Die Zuständigkeit zur Beurteilung, ob ein Asylgesuch abgelehnt oder ein Asylentscheid widerrufen wird, liegt beim SEM. Die Polizei hat keinen Einfluss auf solche Prüfungen und kann sie auch nicht anstossen. Bei der Veranstaltung vom 9. Dezember 2023 muss zudem festgehalten werden, dass die Aggression eindeutig von der Seite der Regimegegner ausgegangen war und diese die Absicht hatten, die Festgesellschaft anzugreifen. Das SEM hält zudem fest, dass eine öffentliche Unterstützung der eritreischen Regierung, beispielsweise durch die Teilnahme an regierungsfreundlichen Anlässen, nicht genügt als Nachweis für Falschangaben im Asylverfahren und für sich alleine genommen weder einen Beendigungsgrund für das Asyl noch einen Aberkennungsgrund für die Flüchtlingseigenschaft darstellt. Bei konkreten Hinweisen manifester Unterstützung des heutigen Regimes in Eritrea würde das SEM jedoch den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft im Einzelfall prüfen. Solche konkreten Hinweise liegen der Polizei Basel-Landschaft jedoch nicht vor.

Es trifft zu, dass die Polizei Basel-Landschaft als Auflage von den Veranstaltern eine Liste der voraussichtlichen Teilnehmenden verlangt hat. Es zeigte sich im Verlaufe des Einsatzes allerdings, dass diese Liste wohl nicht alle effektiv an der Veranstaltung teilnehmenden Personen enthielt. Zudem können auch Personen darauf enthalten sein, die schliesslich gar nicht am Anlass teilgenommen haben. Da die Teilnahme an der Veranstaltung, wie oben dargelegt, gemäss SEM für sich alleine nicht genügt als Nachweis für Falschangaben im Asylverfahren oder einen Beendigungsgrund bzw. Aberkennungsgrund darstellt, erübrigt sich eine Weitergabe dieser Liste an das SEM ohnehin. Im Übrigen ist auch festzuhalten, dass der Aufenthaltsstatus der an der Veranstaltung Teilnehmenden nicht bekannt ist und auch Teilnehmende aus anderen Kantonen und dem Ausland angereist sind.

3.2. Frage 2: In unserem Kanton besteht mit dem Polizeigesetz Artikel 52b, Abs. 1 eine Rechtsgrundlage zum Verbot von Veranstaltungen. Danach kann ein Verbot ausgesprochen werden, wenn «umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind», was in Grellingen fraglos der Fall war. Wieso hat die Polizei nach den ausserkantonalen Erfahrungen (Oberuzwil, Opfikon) die Veranstaltung nicht verboten und würde es die Regierung als zweckmässig betrachten, in §52b eine Rechtsgrundlage zu schaffen, welche ermöglichen würde, bereits erteilte Bewilligungen für Veranstaltungen extremistischer Gruppierungen wieder zu entziehen?

Die Veranstalter dieses Anlasses in privatem Raum haben sich rechtzeitig im Vorfeld an die Polizei Basel-Landschaft gewandt, weil sie befürchteten, dass der Anlass von politischen Gegnern gestört oder angegriffen werden könnte. Die Polizei hat daraufhin eine umfassende Lagebeurteilung vorgenommen. Mit der Durchführung dieser Veranstaltung wollten die Veranstalter ihre verfassungsmässig garantierten Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) und der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) wahrnehmen. Diese Grundrechte stehen allen Menschen zu, welche sich in der Schweiz aufhalten. Wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung (Urteil vom 3. August 2020, 1C_586/2019) zum Verbot einer Veranstaltung eines türkischen Kulturvereins am 18. März 2017 in Reinach BL ausgeführt hatte, muss die Polizei grundsätzlich die Durchführung einer bedrohten Veranstaltung ermöglichen, indem sie diese vor Angriffen von Störern schützt und nicht sie verbietet. Dies gilt insbesondere dann, wenn von der Veranstaltung selber keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit ausgeht, sondern von einer daran anknüpfenden Gegenveranstaltung. Das Eingreifen der Polizei hat sich in erster Linie gegen die Störer zu richten. Ein Verbot – damals gestützt auf die polizeiliche Generalklausel – ist nur zulässig, wenn es aufgrund der Umstände nicht möglich ist, die Veranstaltung gegen Angriffe zu schützen. Mit der Einführung des § 52b anlässlich der letzten Revision des Polizeigesetzes wurde eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, um solche

Veranstaltungen durch die Polizei mit Auflagen zu versehen oder – wenn nicht anders möglich – zu verbieten. Die Voraussetzungen dafür sind, dass erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, welche mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen werden können und darüber hinaus eine Gefahr für Leib und Leben droht, mit grossem Sachschaden zu rechnen ist oder umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind. Die polizeiliche Beurteilung im Vorfeld hat ergeben, dass die Veranstaltung mit einem verhältnismässigen Einsatz polizeilicher Kräfte geschützt werden kann, wenn entsprechende Auflagen, wie eine zeitliche Begrenzung sowie eine Teilnehmerliste zwecks Verhinderung des Einschleichens von Gegnern, erfüllt werden. Die Auflagen wurden von den Veranstaltern erfüllt. Ein Verbot wäre deshalb nicht verhältnismässig gewesen. Der Einsatz am 9. Dezember 2023 zeigte, dass diese Einschätzung richtig war. Die Polizei Basel-Landschaft konnte die Veranstaltung schützen und gewalttätige Auseinandersetzungen sowie Sachbeschädigungen verhindern. Dass es dabei zu erheblichen Einschränkungen des Strassenverkehrs kam, ist bedauerlich. Dies lag daran, dass, die trotz des sehr kurzfristig mitgeteilten Veranstaltungsorts - erstaunlich grosse Mobilisierung der Gegnerschaft und deren Verhalten die vorsorgliche Sperrung der Kantonsstrasse erforderlich machte, um Unfälle zu vermeiden. Eine einmal erteilte Bewilligung nach § 52b Polizeigesetz kann jederzeit mit weiteren Auflagen verbunden oder wieder entzogen werden, wenn wesentliche Voraussetzungen sich ändern. Auf Intervention der Polizei wurde die Veranstaltung deshalb auch früher beendet als ursprünglich vorgesehen. Eine erweiterte Rechtsgrundlage in § 52b zu schaffen, ist somit nicht erforderlich.

3.3. Frage 3: Der über Stunden laufende Grosseinsatz der Polizei dürfte erhebliche Kosten verursacht haben. Gemäss § 55a des Polizeigesetzes sind die Veranstalter verpflichtet, «diejenigen Vollkosten zu ersetzen, welche die normale polizeiliche Grundversorgung überschreiten». Weiss der Regierungsrat schon, welche Vollkosten der Grosseinsatz verursacht hat und ob diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt oder direkt dem kantonalen Asylkonto belastet werden?

Die Kosten für den Polizeieinsatz vom 9. Dezember 2023 belaufen sich auf rund CHF 185'000.-- . Gemäss § 55a des Polizeigesetzes kann von Veranstalterinnen und Veranstaltern Ersatz der Kosten für Polizeieinsätze verlangt werden, welche die normale polizeiliche Grundversorgung überschreiten. Gemäss Abs. 6 werden jedoch keine Kosten erhoben bei Versammlungen und Kundgebungen zur Ausübung von Grundrechten. Bei der Veranstaltung in Grellingen vom 9. Dezember 2023 handelt es sich um eine solche Versammlung in Ausübung der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit in politischen Belangen. Die Kosten können deshalb nicht den Veranstaltern auferlegt werden. Eine Rechtsgrundlage, solche Kosten einem kantonalen Asylkonto zu belasten gibt es nicht. Die Sicherheitspauschale, die der Bund dem Kanton überweist, wird im Kanton Basel-Landschaft direkt der Polizei zugeschlagen, so dass eine Verrechnung der Einsatzkosten mit dieser Pauschale sinnlos ist.

Liestal, 12. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich